

Dem Metallcourantgelde waren die 1806 in Umlauf gesetzten Tresor-scheine (das erste preußische Papiergeld) gleichgestellt worden; sie wurden 1824 in Königl. Preuß. Cassen-Anweisungen umgewandelt mit der Bestimmung, daß sie bei allen Staatsklassen als bares Geld angenommen werden sollten. In dem vollen Kurse dieser Staatsscheine spiegelte sich der wiederhergestellte Kredit des preußischen Staates.

Der preußische Staat war in den zwanziger Jahren im Innern umgestaltet; er hatte die neue Ordnung vollziehen können, ohne durch parlamentarische Kämpfe gestört zu werden; aber nunmehr war das Verlangen nach größerer innerer Freiheit um so berechtigter; allzu sehr gab Friedrich Wilhelm III. der Metternich'schen Politik nach; diese setzte 1832 eine Reihe von Bundesbeschlüssen nach Karlsbader Muster durch; die Presse ward schärfer beaufsichtigt, Volksversammlungen, dreifarbige Fahnen und Kolarden, politische Vereine von Bundes wegen verboten. Unter dieser Reaktion erfüllte sich ein großer Teil der Deutschen mit demokratischen Gedanken und insbes. mit Groll gegen den Bundestag, der selbst die Beschwerde der hannöverschen Stände über König Ernst August <sup>1)</sup> wegen des Bruches der 1833 vereinbarten Verfassung abwies. Der Sturz des Bundestags und die Schöpfung einer liberalen wie nationalen Reichsgewalt ward fortan die Lösung in Deutschland.

**B. Die preussischen und deutschen Verfassungskämpfe.** a) Die Anfänge Friedrich Wilhelms IV. Mit hochgespannten Erwartungen begrüßte man nach dem Tode Friedrich Wilhelms III. (1840) den Regierungsantritt des hochbegabten Friedrich Wilhelm IV. (1840—1858, † 1861). Und in der That, eine neue Zeit schien anzubrechen; Arndt ward in seine Professur wieder eingesetzt, Jahn aus seiner Polizeiaufsicht befreit (vgl. S. 126. 1); die Turnplätze öffneten sich von neuem; bei der Grundsteinlegung zum Kölner Dom, die Friedrich Wilhelm 1842 vollzog, ward der Gedanke der deutschen Einheit wieder öffentlich verkündet; man hoffte, daß der König nunmehr die Verheißung vom Jahre 1815 erfüllen und Landstände berufen werde. Indes, Friedrich Wilhelm IV. hielt an der königlichen Unumschränktheit der Staatsverwaltung im großen und ganzen unbedingt fest; erst als sich der Ruf nach einer allgemeinen Landesvertretung immer dringender erhob, wurden (Febr.) 1847 die sämtlichen Provinzialstände (vgl. S. 126. 3) unter dem Titel eines vereinigten Landtages zusammenberufen, aber nur zur Bewilligung neuer Steuern und Staatsanleihen, nicht zur Mitentscheidung über Staatsangelegenheiten überhaupt. Eine arge Enttäuschung that sich überall im Lande kund; im übrigen Deutschland zerrannen die auf Preußen gesetzten Hoffnungen.

Gleichzeitig brach in Baiern ein Sturm der Entrüstung über das König-

steuer erhoben. Durch das Einkommensteuergesetz vom Jahre 1891 sind die Steuer-sätze verändert und die Steuerpflichtigen zur Selbstanzeige ihres Einkommens gezwungen worden.

1) Mit der Thronbesteigung der Königin Viktoria von England (1837) ward in Folge des in Deutschland geltenden männlichen Erbfolgerechts Hannover wieder selbständiges Königreich (vgl. S. 50. 4); der Beamtenstand folgte sich dem Verfassungsbruch (1837) bis auf 7 Professoren der Göttinger Universität (dazunter Dahlmann,